

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Parkhäuser, der P+R-Anlagen und des Parkplatzes Längenholz der Großen Kreis- stadt Herrenberg (Parkhaussatzung) vom 22.10.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert am 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 07.11.2017 ([GBl. S. 592](#)) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Eigenbetrieb „Stadtwerke Herrenberg“ in Herrenberg die Parkhäuser Altstadtgarage, Bronntor-Tiefgarage, P+R-Parkhaus an der Kalkofenstraße, die ebenerdigen P+R- Anlagen und den Parkplatz Längenholz als wirtschaftliches Unternehmen. Sie stellt diese Anlagen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, um damit die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs im Bereich der Kernstadt zu verbessern. Zu den Anlagen gehören jeweils die Parkebenen und die Zu- und Ausfahrten; sie sind straßenverkehrsrechtlich öffentlich.
- (2) Die Parkhäuser und die ebenerdigen Parkplätze werden als gemeinsames wirtschaftliches Unternehmen betrieben (Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 des Körperschaftssteuergesetzes).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Benutzung oder Erweiterung der Parkieranlagen besteht nicht.

§ 2 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Die P+R-Anlage (Parkhaus an der Kalkofenstraße) und die ebenerdigen P+R- Anlagen dienen neben dem in § 1 beschriebenen Zweck auch dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zum öffentlichen Nahverkehrsmittel. Zum Abstellen eines Fahrzeugs sind nur Personen berechtigt, die ihre Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortsetzen.
- (2) Mit Lastkraftwagen (ausgenommen Müll-, Teer- und Einsatzfahrzeuge) und Kraftomnibussen darf in die Parkhäuser (§ 1 Abs. 1) nicht eingefahren werden.

§ 3

Besondere Benutzungsregeln für die Parkhäuser

- (1) Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Der Motor ist abzustellen, soweit nicht ein- oder ausgefahren wird.
- (3) Es darf nicht geraucht werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist verboten.
- (4) Pflegedienst, insbesondere Autowaschen und Ölwechsel dürfen nicht, Autoreparaturen nur in Notfällen ausgeführt werden.
- (5) Nur Fahrer und Mitfahrer dürfen sich im Parkhaus zum Zwecke des Abstellens oder Abholens eines Fahrzeugs aufhalten.
- (6) Fußgänger dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
- (7) Absätze 5 - 6 gelten nicht für den Transport von Müll und für die Reinigung der Parkhäuser.
- (8) Die Benutzung der Parkhäuser erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt für das abgestellte Fahrzeug keine Verwahr- und Obhutspflicht, insbesondere keine Haftung für Verlust und Beschädigung. Sie haftet nicht für Schäden jedweder Art, die den Nutzern durch die Benutzung des Parkhauses entsteht. Sie haftet auch nicht für einen Schaden, der auf fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten oder auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln Dritter beruht.
- (9) Stellen Nutzer eines Parkhauses Störungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder anderen Anlagen des Parkhauses fest, so haben sie die Stadtwerke Herrenberg unverzüglich zu informieren.

§ 4

Benutzungszeiten und Benutzungsgebühren

- (1) Die Altstadtgarage, das P+R-Parkhaus an der Kalkofenstraße und die ebenerdigen P+R-Anlagen sind durchgehend, die Bronntor-Tiefgarage von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Für die Benutzung werden Parkgebühren erhoben. Die Gebühren betragen beim Parken in

1. der Bronntor-Tiefgarage

1.1	bis zu 60 Minuten	gebührenfrei
1.2	über 1 Stunde bis 1 Std. 30 Minuten	0,50 Euro
1.3	über 1 Std. 30 Minuten bis 2 Stunden	1,00 Euro
1.4	für jede <u>weitere</u> angefangene halbe Stunde	0,50 Euro

1.5 Tageshöchstsatzz 6,00 Euro

Parkgebühren werden montags bis freitags von 8:00 Uhr - 20:00 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr erhoben. Der Verlust des Tickets wird einmalig mit 10,00 Euro berechnet. Der Erwerb eines Ersatztickets berechtigt zum einmaligen Ausfahren, weitere Parkgebühren werden im Falle eines Ticketverlustes nicht fällig.

2. der Altstadtgarage

2.1	bis zu 60 Minuten	gebührenfrei
2.2	über 1 Stunde bis 1 Std. 30 Minuten	0,50 Euro
2.3	über 1 Std. 30 Minuten bis 2 Std.	1,00 Euro
2.4	für jede <u>weitere</u> angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
2.5	Tageshöchstsatzz	6,00 Euro
2.6	Wochenticket	15,00 Euro
2.7	Monatsticket	60,00 Euro

Parkgebühren werden montags bis freitags von 8:00 Uhr - 20:00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr - 14.00 Uhr erhoben.

3. P+R-Parkhaus

3.1	Kurzzeitparkplätze:	
3.1.1	bis zu 30 Minuten	0,50 Euro
3.1.2	über 30 Minuten bis 1 Stunde	1,00 Euro
3.1.3	über 1 Std. bis 1 Std. 30 Min.	1,50 Euro
3.1.4	über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std.	2,00 Euro
3.2	Tagesticket	2,00 Euro
3.3	Monatsticket	15,00 Euro
3.4	Halbjahresticket	75,00 Euro
3.5	Jahresticket	150,00 Euro

Parkgebühren werden montags bis freitags von 8:00 Uhr - 20:00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr - 14.00 Uhr erhoben.

- (3) Die grundsätzliche Gebührenpflicht nach Abs. 2 gilt nur soweit Verkehrszeichen nichts Anderes regeln.
- (4) Die Gewährung von Rückvergütungen zu den Parkgebühren durch städtische Einrichtungen oder Dritte bleiben von dieser Satzung unberührt; sie werden außerhalb dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 4a
Besondere Benutzungszeiten und Benutzungsgebühren
für den Parkplatz Längenholz

(1) Für die Benutzung des Parkplatzes Längenholz werden Parkgebühren erhoben. Die Gebühren betragen beim Parken

1.1.	bis zu 30 Minuten	0,50 Euro
1.2.	über 30 Minuten bis 1 Std.	1,00 Euro
1.3.	über 1 Std. bis 1 Std. 30 Minuten	1,50 Euro
1.4.	1 Std. 30 Minuten bis 2 Std.	2,00 Euro
1.5.	2 Std. (Tagesticket)	2,50 Euro

Parkgebühren werden montags bis sonntags von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr erhoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Personen mit einer Sonderparkgenehmigung „Dauerkarteneinhaber“ von der Gebührenpflicht befreit. Gegen Vorlage der Eintrittskarte für die Bäder (gilt nur für Jahres- oder Saisonkarten) erhalten Dauerkartenbesitzer eine Parkberechtigung. Die Dauer der Parkberechtigung entspricht der Gültigkeit der Jahres- bzw. Saisonkarte. Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar. § 1 Abs. 3 dieser Satzung gilt auch für Inhaber einer Parkberechtigung für das Längenholz.

(3) Die grundsätzliche Gebührenpflicht nach Abs. 1 gilt nur soweit Verkehrszeichen nichts anderes regeln.

(4) Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz Längenholz von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- ein um den Kennbuchstaben „E“ in Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztes Kennzeichen;
- eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist;
- die im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge.

(5) Jeweils in der Zeit vom 01.10. - 30.04. kann abweichend von den Parkgebühren nach Absatz 1 zusätzlich ein Monatsticket zum Preis von 15,00 € bei den Stadtwerken Herrenberg erworben werden. Die Monatstickets haben grundsätzlich die Gültigkeit eines Kalendermonats.

§ 5

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (3) Die Parkgebühren werden mit Beginn der Parkzeit fällig und sind entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt nicht im Parkhaus Bronntor. Dort ist vor der Ausfahrt die für die Parkdauer festgesetzte Gebühr zu entrichten (Schrankenanlage).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer
 1. das P+R-Parkhaus an der Kalkofenstraße entgegen § 2 Abs. 1 nutzt;
 2. sich entgegen § 3 Abs. 3 - 5 in einem Parkhaus aufhält oder einer der genannten Regelungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden nach deren Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Parkhaussatzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Parkhäuser, der P+R-Anlagen und des Parkplatzes Längenholz (Parkhaussatzung) der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 19.04.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, 23.10.2019

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister